



P E R S O N A L R A T S I N F O

Juni 2016

Sommerferienbezahlung der Vertretungslehrer

Grundsätzlich erfolgt eine Bezahlung der Ferien nur dann, wenn das Verhältnis zwischen Unterrichtstagen und Ferientagen mindestens 3:1 beträgt, d.h.: wenn man dreimal so viel gearbeitet hat, wie man Ferien hatte.

Kolleginnen und Kollegen, die schon im laufenden Halbjahr einen Vertrag haben, bekommen die Sommerferien nur bezahlt, wenn nahtlos ein Anschlussvertrag vorliegt, und wenn sich die Gesamtdauer beider Verträge über 32 Wochen erstreckt (6 Wochen Sommerferien + 2 Wochen Osterferien, 24 Wochen Unterricht).

Der Antrag auf die Bezahlung der Sommerferien muss **vor den Ferien** auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung Köln gestellt werden.

Zusatzversicherung – VBL

Mit Urteil vom 9. März 2016 hat der Bundesgerichtshof die Neuregelung der Startgutschriften rentenferner Versicherter der VBL für unwirksam erklärt. Als rentenfern gelten alle Versicherten, die zum Stichtag der Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am 31. Dezember 2001 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Bereits im Vorfeld sind dazu Urteile ergangen, die das Berechnungssystem in Frage gestellt haben. Insbesondere wurde eine Benachteiligung von Beschäftigten mit langen Ausbildungszeiten festgestellt (u.a. Lehrer). Die letzte Neuregelung verstoße weiterhin gegen den Gleichheitsgrundsatz. Diesbezüglich werden sich die Tarifvertragsparteien wieder zusammensetzen müssen, um eine gerechtere Lösung für die Startgutschriften zu vereinbaren.



Einführung eines landeseinheitlichen Konzepts zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit

Ein neuer Runderlass des MSW (vom 30.05. 2016, zu BASS 20-22) soll zur Klärung der Situation im Schwimmunterricht dienen. Er klärt weiterhin die Festlegung des Zeitraums der Auffrischung der Rettungsfähigkeit und die Kostenübernahme der Fortbildung. Für die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sport unterrichten, handelt es sich um eine Pflichtveranstaltung, daher das Angebot für diese kostenfrei.

Große Unsicherheit herrschte in den letzten Monaten bezüglich der Notwendigkeit der Rettungsfähigkeit der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer bei Klassenfahrten auf/am Wasser – zum Beispiel bei Fahrten auf einem Plattbodenboot. Hierzu gab das MSW folgende Information: es reiche, wenn eine begleitende Person die Rettungsfähigkeit habe. Der Sicherheitserlass gilt weiterhin und klärt die weiteren Voraussetzungen im Detail. Vor und während der Fahrt müssen Schulleitung und begleitende Lehrerinnen und Lehrer eine Gefahrenabwägung vornehmen. Es ist in jedem Einzelfall eine Risikoabwägung erforderlich, denn es ist ein Unterschied, ob eine Plattbodenfahrt oder z. B. eine Kanu-oder Raftingtour durchgeführt wird.

Verbeamtung aus E 14 oder E 15 – Möglich!

Gemäß Landesbeamtengesetz NRW (§ 15 Abs. 2) erfolgt eine Verbeamtung immer im Eingangsamts (A 13). Durch die neue Höchstaltersgrenze von 42 Jahren bzw. bis zu 48 Jahren bei bis zu zwei Kindern (Erziehungszeiten), haben zunehmend auch ältere Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich verbeamten zu lassen, wenn die weiteren Voraussetzungen stimmen (u.a. gesundheitliche Prognose etc.).

Da einige dieser Kolleginnen und Kollegen inzwischen befördert worden sind (E 14 oder E 15), ergab sich nun eine neue Situation:



PhV-Fraktion im Personalrat

Köln

PHILOLOGEN-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

www.phv-nw.de

Mit entsprechender Dienstlicher Beurteilung bzw. entsprechendem Beförderungsverfahren hat auch der Tarifbeschäftigte seine Eignung bewiesen; dies würde aber beim Eingangsamt unberücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 LBG NRW kann der Landespersonalausschuss Ausnahmen von der Verbeamtung im Eingangsamt zulassen. Z.B. erfolgt in der Verwaltungspraxis der Bezirksregierung Köln eine andere Handhabung: Nach Verbeamtung im Eingangsamt und der dazugehörigen Probezeit gem. Beamtenrecht von mindestens einem Jahr, kann auf Antrag (Dienstzeiten können angerechnet werden) die Beförderung von A 13 nach A 14 ausgesprochen werden. Nach mindestens einem weiteren Jahr Probezeit ebenso die weitere A 15 Beförderung. Beides ist lediglich mit einer Prüfung zur Verbeamtung (Lebenszeitverbeamtung) verbunden, nicht mit einem neuen Bewerbungsverfahren!

Bitte informieren Sie sich beim Personalrat über das Verwaltungshandeln der jeweiligen Bezirksregierung!

Bitte erkundigen Sie sich ebenfalls bei dadurch entstehenden Änderungen in der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Zusatzversicherung sowie weiteren Gegebenheiten über die Konsequenzen.

Wir tun was!

Philologen-Verband NW im DBB, der Verband der Schule macht.

Unser Team im Kölner Lehrpersonalrat-Gymnasium:

Ulf Schmitz (Stv. Vorsitzender), 02223/909309
Jutta Bohmann (Stv. Vorsitzende), 02208/770935
Paul Borgs, 02431/75026
Julia Gilges (Löhr), 02461/931446
Sabine Mistler, 02262/9993840
Christoph Heinz (stv. Mitglied), 02238 /8468332

Jürgen Borkowski, 02233/923150
Dr. Barbara Kowalewski, 0221/1709842
Rebecca Nadler, 02241/1262428
Uwe Fischer (stv. Mitglied), 02202/959365

Sabine Küfer (Vorsitzende), 0221/2790415
Sigrid Key (Stv.Vorsitzende), 0221/8886709
Ingo Köhne (Stv. Vorsitzender), 0228/473727
Manfred Egerding, 0241/53809764
Ulrike Leroff, 02241/2007741
Kerstin Schmidt, 02171/5824367
Guido Schins (stv. Mitglied), 0241/5791454

Vertrauensperson für Schwerbehinderung: Jörg Bohmann, 02208/770935

Stellvertr.: Dr. Rebekka Junge, 0228/9296647

www.phv-nw.de Philologen helfen V erlässlich!